

# Gemeindevorstand Walluf

## **Amtliche Bekanntmachung**

\*\*\*\*\*

**Bauleitplanung der Gemeinde Walluf**  
**6. Änderung des Bebauungsplans „Nordwest“ (Siedlungsfläche 4)**  
**Vorhaben bezogene Änderung**  
**hier: Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses**  
**(Inkrafttreten des Bebauungsplans)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Nordwest“, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nebst Begründung sowie den zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Nordwest“ beinhaltet folgende Grundstücke:  
Gemarkung Niederwalluf,  
Flur 9, Flurstücke 522 (teilw.), 523, 524 und 525;  
Flur 17, Flurstück 197 (teilw.);  
Flur 18, Flurstücke 14/9, 14/10, 14/11, 14/12, 29, 31/1, 32, 33, 34, 35, 36, 93/1 (teilw.) und 123/94 (teilw.);  
Flur 27, Flurstück 31/1 (teilw.).

Vom Tage der Bekanntmachung an kann nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB jedermann die 6. Änderung des Bebauungsplans „Nordwest“ nebst Begründung und zusammenfassenden Erklärungen bei der Gemeindeverwaltung Walluf, Mühlstraße 40, 65396 Walluf, Bauamt, Feuerwehrgerätehaus, 1. OG, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden – diese sind

Montag, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
sowie Di., Do. und Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Sollten bei der Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der **Gemeinde Walluf, Mühlstraße 40, 65396 Walluf**, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit der o.g. Bebauungsplan-Änderung, wie in den §§ 39 ff BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Walluf, den 17.02.2017**  
**Der Gemeindevorstand Walluf**  
gez.  
**Manfred Kohl**  
Bürgermeister